



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.V. Der Franzosen Protestation wegen Unterhalt der Franckenthalischen Guarnison.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Junius.

Wegen der Stadt Heylbrunn will man zufoorderst um derselben bestmöglicher Ver-  
schonung, krafft deren vor diesem vielfältig angezogenen Motiven und Ursachen, hiemit  
nochmahls inständig gebeten und erinnert haben.

1650.  
Junius.

Auf allen äußersten Fall aber, da je anderer Gestalt aus dem Verck nicht zukom-  
men, sondern sich anderweitig Verzögerung, Gefahr und Extremitäten, so weit  
zubefahren seyn solte, daß man es am Ende Städtischen Theils würde bloß passive  
dahin gesetzt seyn lassen müssen, verhofft und gebeten haben, die Sache auf nachfol-  
gende Conditiones einzurichten:

1) Daß die Guarnison auf eine leidentliche Anzahl (wie vor diesem ex Parte  
Ihrer. Kayserlichen und der Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ausser dem Noth-  
fall) um so vielmehr gerichtet werde, als nach beschlossenen Frieden der Indemni-  
tät halber Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anderweit erstatteter Versicherung,  
keine sonderbahre Ratio ein mehrers abfordern werde.

2) Daß selbige Guarnison, neben des Herrn Pfalz-Grafens Churfürstlichen  
Durchlaucht, auch der Stadt zugleich mit verpflichtet, wie nicht weniger die Schlüs-  
sel zur Helffte in der Stadt Händen solcher gestalt gelassen werden mögen, als Höchst-  
gedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht sich darwider zu opponiren, und in die  
Stadt einig Mißtrauen zusehen, verhoffentlich keine erhebliche Ursach haben werden.

3) Daß das Wort: Vestung ausgelassen.

4) Hingegen aber wohl exprimirt werden möge, daß mehr besagte Stadt,  
ausser bemeldter Guarnison, (deren Sie doch ausser dem Obdach ein mehrers weder an  
Servitien, Hauptmans Kost, Fourage, noch in einige andere Wege zu präctiren  
oder zuverschaffen keineswegs schuldig seyn, auch gute Disciplin unter derselben ge-  
halten werden solle) in Ecclesiasticis & Politicis in denjenigen Immediat - Standt,  
Rechten und Freyheiten wieder gesetzt, und darbey unperturbirt gelassen werden  
möge, wie Sie sich ante hos Motus bellicos befunden.

5) Auch Seine Churfürstliche Durchlaucht so wenig mit Aufrichtung neuer Zölle  
und Aufschläge unter den Thoren, auch zu Wasser und Land, als in andere Wege der  
Stadt einigen Eintrag zu thun befugt.

6) Insonderheit aber zugleich, und alsobalden nach beschehener Evacuation  
der Vestung Franckenthal, die Guarnison aus Heylbrunn zu führen schuldig seyn  
solle.

Sonderlich aber will man ex Parte und im Namen der sämtlichen Frey- und  
Reichs - Städte hiemit solennissime protestire haben, daß dasjenige, was  
dissals racione Heylbrunn ohne der Städte Consens vorgangen, und ferners vor-  
gehen und geschlossen werden mag, denenselben samt und sonders zu einigem Prä-  
juditz oder gefährlicher Consequentz keineswegs angezogen werden solle, noch fbn-  
ne, mit Bitten, dergleichen Verwahrungs-Clausul dem Haupt-Receßs expresse zu  
inseriren etc.

## N. V.

Der Franzosen nochmahlige Protestation, den Unterhalt der Spanischen  
Guarnison in Franckenthal betreffend.

*Illustrissimi, Nobilissimi & Consultissimi Domini.*

In confinio Executionis Pacis sumus, & nulla adhuc apparent vesti-  
gia eorum, quæ Nobis debentur, & quæ promissa sunt. Hæc verba deno-  
tant *Restitutionem Castellri Ehrenbreitstein in primo Termino, secundum for-  
mam Instrumenti Pacis; Demolitionem Benfelde, & securitatem pro Restituti-  
one Franckenenthalie intra 3. Menses; Et interim pro Indemnitate sine pignore*  
præstare illam vultis, ut a principio oblatum fuit, sine alia via, modo suf-  
ficiens sit, ut nuper propositum est.

Contrariam autem esse huic propositioni sustentationem Præsidii Fran-  
ckentha-

1650.  
Junius.

ckenthalensis ab Imperio faciendam, adeo notum est, ut nihil magis retar-  
dare ejus restitutionem possit, neque Rex Christianissimus hanc sustentationem  
Transactioni Pacis in Puncto Assistentiae congruere arbitratur.

1650.  
Junius.

De la Court, de Veautorte, D' Avancourt.

Pres. 12. Junii 1650.

## §. V.

Der Stände  
Monita über  
den errichte-  
ten Vergleich.Zogen solche  
den Kaiserlich-  
en vor.

Weil aber die vorgemeldte Reichs-  
Deliberation über den Franckenthal-  
schen Vergleich bis Nachmittags um  
3. Uhr gedauert hatte; So verfügten sich  
erst um 5. Uhr des Abends die Depu-  
tati zu den Kaiserlichen Gesandten,  
Wolmar und Cranio, denen der  
Chur-Mainzische folgendes vortrug:  
Nachdem Ihre Excellenzen den Depu-  
tirten Gestern dasjenige zugestellet, was  
Sie mit denen Königlich-Schwedischen  
in puncto Temperamenti Francken-  
thals Ihres Theils zu schliessen vor gut  
angesehen, und unterschrieben, hätten  
diese nicht unterlassen, nebens denen  
andern der Chur-Fürsten und Stände  
Gesandten solches reichlich zu erwegen, und  
befunden, daß allerhand Sachen dar-  
inn enthalten wären, so Churfürsten und  
Ständen ziemlich schwer fallen würden.  
Solches aber nicht vermuthet, weil man  
bisher eines andern, und auch von den  
Königlich-Schwedischen selbst verdröset  
worden sey, daß es nunmehr an nichts  
ermangele, als daß die Subscriptio des  
Haupt-Recesses erfolge: sich also nicht  
versehen, daß hernach solche schwere  
Conditiones auf die Bahn gebracht  
werden sollten. Weil man aber sehe,  
daß das Werk bereits subscribirt sey,  
und man a Parte Churfürsten und Stän-  
de pro Principali Scopo die völlige  
Beruhigung, und Executionem Pacis  
erhalten müsse, könne man geschehen  
lassen, daß dieses, was bereits zu Pap-  
per gebracht, und von beyden Theilen  
subscribirt worden, zu dem Ende voll-  
zogen werden möge, damit vermittelst  
dessen die Exactoratio und Evacua-  
tio von allen Theilen auch ins Werk  
gerichtet, der Recess alsbald subscri-  
birt, und was darinn enthalten sey, ohn-  
verzüglich zu seiner Würcklichkeit ge-  
bracht würde. Es wäre dennoch in  
particulari von dem Reichs-Städ-

tischen Collegio mit Beschwehrung  
angeführet, daß die Stadt Heilbrunn  
nicht mit eingeschlossen werden solle, und  
hätten Sie erhebliche Motiven, warum  
dieselbe zu verschonen sey. Bäten auch,  
die Herren Kaiserlichen wollten denen  
Herren Schwedischen, wann es seyn könn-  
te, zu Gemüthe führen, daß Seiner  
Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz  
an diesem Orth und an desselben Belä-  
stigung nichts gelegen sey, noch Sie eini-  
ge Securität dabey hätten, und also zu  
sehen, ob die Königlich-Schwedischen  
zu vermögen wären, damit diese freye  
Reichs-Stadt verschonet würde. Wann  
aber kein anders nicht zu erhalten  
stände, müsse man es zwar dahin gestel-  
let seyn lassen, setze jedoch außer Zwei-  
fel, es werde diese Stadt, so bald als  
Franckenthal evacuirt wäre, befreyet  
werden, daher man 2) bitte, daß die  
Worte: nebens der Befestigung ausge-  
lassen, und Sie allein eine Reichs-Stadt  
inculcirt, auch 3) ihnen die Reichs-  
Immediatät ausdrücklich reservirt,  
und daß ihnen 4) weder in ihrer Ad-  
ministracion, noch durch neue Licen-  
ten oder andere Auflagen, einige Beschwe-  
rung nicht zugezogen werden sollte. In-  
gleichen 5) sey zuverwahren, damit die-  
ser Actus künfftig pro Exemplo nicht  
allegiret werde, daß man eine Reichs-  
Stadt sine expresso Consensu Sta-  
tuum & Civitatum Imperii, hin-  
gebe. 6) besinde man, daß der §.  
Gestaltt dann eine Erläuterung be-  
dürffe, damit es nicht das Ansehen ha-  
be, ob hätte Chur-Pfals das Contiu-  
gent an denen Schwedischen Satisfa-  
ctions-Geldern innezubehalten. So  
wäre auch an Seiten Chur-Bayern  
und Württemberg wegen der Stücke  
und Munition in Heilbrunn Erinnerung  
beschehen, und zwar von Chur-Bayern,  
daß in dem Ulmischen Armistitien-Re-

Erinnerung  
und Refer-  
vatio wegen  
Heilbrunn.

Sf 2

,,cess